

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt



Freitag, 14. März

Nr. 11

2003

Inhalt:

- 41 Neue Telefonanlagen in den Dienststellen Eichstätt und Ingolstadt des Landratsamtes Eichstätt
- 42 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2003
- 43 Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt „Altes Stadttheater Eichstätt“
- 44 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost für das Haushaltsjahr 2003

Bekanntmachungen des Landratsamtes

41 Neue Telefonanlagen in den Dienststellen Eichstätt und Ingolstadt des Landratsamtes Eichstätt

Wegen der Installation neuer Telefonanlagen in der Dienststelle Ingolstadt des Landratsamtes Eichstätt, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt, am Freitag, den 21. März 2003 sowie in der Dienststelle Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, am Freitag, den 28. März 2003, kann es an den genannten Umstellungstagen zu kurzfristigen Störungen des Telefonbetriebes kommen.

In der Dienststelle Ingolstadt erhalten die Durchwahlnummern (Nebenstellen) sowie die Faxgeräteeinstellungen statt der bisherigen 2stelligen eine 3-stellige Nebenstellenummer (gültig ab Montag, 24. März 2003). Den bisherigen Nebenstellenummern wird eine 4 vorangestellte z.B.

bisherige NSt.Nr.	Kanzlei	85	neue NSt.Nr.	485
bisherige NSt.Nr.	Fax	88	neue NSt.Nr.	488

Der Hauptanschluss der Dienststelle Ingolstadt 0841/306-0 bleibt aber unverändert!

Die Nebenstellenummern der Bediensteten in Eichstätt ändern sich nicht. Auch der Hauptanschluss der Dienststelle Eichstätt (08421/70-0) bleibt unverändert.“

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

42 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2003

I. Schulanmeldung an der Volksschule

Am Dienstag, den 01. April 2003, findet an der **Volksschule Am Graben** im Pavillonbau und im Hauptbau (Erdgeschoss) in der Zeit von 13.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr und an der **Volksschule St. Walburg** in den Zimmern 1, 2 und 3 im Hauptgebäude in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

die **Schulanmeldung** statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 30. Juni dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. Juni 1997 geboren sind.

Darüber hinaus können aber auch Kinder, die zwischen dem 01. Juli 1997 und dem 30. September 1997 geboren wurden, auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wie schulpflichtige Kinder angemeldet werden.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Volksschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen.

Ein Kind kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten zur vorzeitigen Schulaufnahme angemeldet werden, wenn es zwischen dem 01. Oktober 1997 und dem 31. Dezember 1997 geboren ist und auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Eine vorzeitige Aufnahme ist auch möglich für ein Kind, das zwischen dem 01. Januar 1998 und dem 30. Juni 1998 geboren ist, wenn ein schulpflichtiges Gutachten erwarten lässt, dass es auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird.

Die Kinder müssen **an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulpflicht sie wohnen**, oder an einer staatlich genehmigten privaten Volksschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu bringen, und diesem eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 1. Juni angemeldet sein. Eine schriftliche Anmeldung zur vorzeitigen Aufnahme ist nicht zulässig.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der Geburtsurkunde belegen. Evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde sind mitzubringen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und bei Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Bescheinigungen Gesundheitsamt

Bei der Anmeldung sollen vorgelegt werden:

- Bestätigung des Gesundheitsamtes über die Teilnahme am apparativen Seh- und Hörtest
- die Bestätigung über die Teilnahme des Kindes an der Früherkennungsuntersuchung U 9 oder die Bestätigung über die Teilnahme an der schulärztlichen Untersuchung.

III. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können nur an der zuständigen Sprengelschule angemeldet werden. Dort kann gebe-

nenfalls ein Antrag auf Besuch einer zweisprachigen Klasse gestellt werden.

Zur Anmeldung sollen neben der Geburtsurkunde zur Erleichterung der Formalitäten der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

IV. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Volksschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck ausgehändigt (Mafß-Nr. 4094) für die **Erklärung**, ob sie der **Zuweisung** ihres Kindes **in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen**, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Von der Ausgabe dieses Vordruckes wird abgesehen an Volksschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung von Parallelklassen nicht zu erwarten ist. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so gilt für die Abgabe der Erklärung das Gleiche wie bei der Schulanmeldung.

Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im übrigen erst bei Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

V. Schulanmeldung an der Förderschule

Förderschulbedürftige Kinder können von ihren Erziehungsberechtigten unmittelbar an einer für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich anerkannten bzw. staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden.

Förderschulen sind für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose, für Schwerhörige, für Sprachbehinderte, für Körperbehinderte, für Geistigbehinderte, für Lernbehinderte und zur Erziehungshilfe eingerichtet.

Im übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

VI. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Geldbuße belegt werden.

VII. Die Schulsprengelteilung ist in der Anlage beigefügt. In welche Schule die im Schuljahr 2003/2004 einzuschulenden Kinder eingeschult werden, ist aus der Anlage durch den Buchstaben hinter der Straßenbezeichnung ersichtlich (**G = Volksschule Am Graben**, **W = Volksschule St. Walburg**)

Eichstätt, den 10. März 2003

gez. Neumeier, Oberbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die Schulanmeldung

Schulsprengelteilung;

Aufgliederung der Straßen Eichstätts und der Stadtteile für die Zuteilung der Schüler zu den Volksschulen (Grundschulen) Am Graben und St. Walburg

Erläuterung: **G = Volksschule Am Graben**

W = Volksschule St. Walburg

- | | |
|--------------------------|-------------------------------|
| Adalbert-Stifter-Weg (W) | Luitpoldstraße (G) |
| Akazienweg (G) | Marktgasse (G) |
| Alberthalstraße (W) | Marktplatz (G) |
| Alois-Brems-Straße (G) | Max-Reger-Weg (G) |
| Altersheimweg (W) | Michael-Rackl-Straße (G) |
| Am Adamsberg (G) | Mondscheinweg (W) |
| Am Graben (G) | Neuer Weg (W) |
| Am Herzogkeller (W) | Notre-Dame-Weg (G) |
| Am Kugelberg (G) | Oettingenstraße (W) |
| Am Salzstadel (G) | Ostenstraße (G) |
| Am Siechhof (G) | Papst-Victor-Straße (G) |
| Am Sportplatz (G) | Parkhausstraße (G) |
| Am Zwinger (W) | P.-Ingbert-Naab-Straße (G) |
| Antonstraße (G) | P.-Philipp-Jeningen-Platz (G) |
| Auf der Alm (G) | Pedettstraße (W) |
| Aumühle (G) | Petersleite (G) |
| Bachweg (G) | Pfahlstraße |

- | | |
|--------------------------------|--|
| Bahnhofplatz (G) | beidseitig ab Herzogbräu Richtung |
| Benedicta-von-Spiegel-Str. (G) | Residenzplatz (G) |
| Breitenauerstraße (G) | Pfahlstraße |
| Buchtal (G) | beidseitig in westlicher Richtung nach |
| Büttelgasse (W) | Herzogbräu bis Westenstraße (W) |
| Burgstraße (W) | Pfarrgasse (G) |
| Castellweg (W) | Pirkheimerstraße (G) |
| Christoph-W.-Gluck-Weg (G) | Rebdorfer Straße (W) |
| Clara-Staiger-Straße (W) | Reichenaustraße (W) |
| Dominikanergasse (G) | Residenzplatz (G) |
| Domplatz (G) | Richard-Strauß-Straße (G) |
| Dr.-Hans-Hutter-Straße (G) | Römerstraße (G) |
| Egerländer Weg (W) | Rosental (G) |
| Eichendorffstraße (G) | Rot-Kreuz-Gasse (G) |
| Elias-Holl-Straße (W) | Schaumbergweg (W) |
| Eybstraße (W) | Schiesstättberg (G) |
| Franz-Liszt-Straße (G) | Schlaggasse (W) |
| Frauenberg (G) | Schneebeerengeweg (G) |
| Freiwasser (W) | Schottenau (G) |
| Friedhofgasse (G) | Sebastiangasse (G) |
| Fuchsbräugasse (W) | Seidlkreuzstraße (G) |
| Gabrielstraße (G) | Sollnau (G) |
| Gemmingenstraße (W) | Sonnenwirtsgäßchen (G) |
| Gesellenhausweg (G) | Spindeltal (G) |
| Gottesackergasse (G) | Sudetenstraße (W) |
| Grabmannstraße (G) | Turngasse (W) |
| Gundekarstraße (W) | Ulrichsteig (W) |
| Gutenberggasse (G) | Walburgiberg (W) |
| Hans-Lang-Weg (G) | Wasserwiese (W) |
| Heidingsfelderweg (W) | Webergasse (W) |
| Herbergshöhe (W) | Weißenburger Straße (W) |
| Herzoggasse (W) | Westenstraße (W) |
| Hindenburgstraße (G) | Widmannngasse (G) |
| Hofmühlstraße (W) | Wiesengäßchen (G) |
| Holbeingasse (G) | Winkelmannstraße (G) |
| Ignaz-Pickl-Weg (W) | Winkelwirtsgasse (G) |
| Industriestraße (G) | Wintershofer Weg (W) |
| Ingolstädter Straße (G) | Wohlmuthgasse (G) |
| Johannes-Kraus-Straße (G) | Zum Tiefen Tal (W) |
| Joseph-Haas-Weg (G) | Zwittauer Weg (W) |
| Kapellbuck (W) | |
| Kapuzinergasse (G) | <u>Stadt- und Ortsteile</u> |
| Kardinal-Preysing-Platz (G) | An der Leithen (G) |
| Kardinal-Schröffer-Straße (G) | Blumenberg (W) |
| Kipfenberger Straße (G) | Buchenhüll (G) |
| Klärwerkstraße (G) | Häringhof (G) |
| Klausnerweg (W) | Landershofen (G) |
| Kolpingstraße (G) | Lüften (G) |
| Kratzauer Straße (W) | Marienstein (W) |
| Kuhweg (G) | Rebdorf (W) |
| Lämmertal (G) | Wasserzell (W) |
| Leonrodplatz (G) | Wimpasing (G) |
| Leuchtenbergstraße (G) | Wintershof (W) |
| Lüftenweg (W) | Ziegelhof (G) |

43 Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt „Altes Stadttheater Eichstätt“

§ 1

Aufhebung einer Satzung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt „Altes Stadttheater Eichstätt“ vom 11.11.1988 (Abl. Nr. 10 vom 10.03.1989), berichtigt am 14.12.1989 (Abl. Nr. 51 vom 22.12.1989), i.d.F. vom 20.02.1995 (Abl.Nr. 8 vom 24.02.1995) wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Eichstätt, 11.03.2003

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

44 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost für das Haushaltsjahr 2003

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 278.475,-- €
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 26.830,-- €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und nicht beanstandet, Schreiben vom 03.03.03 (Az.: 16/941-00)

III

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eine Woche lang nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.2 bereit liegen.

Pförring, 12.03.2003

gez. S a m m i l l e r , Vorsitzender